



AMTSBLATT des Kreises WARENDORF

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1986

Ausgabe Nr. 9

Ausgabetag 28.02.1986

Herausgeber: Kreis Warendorf
— Der Oberkreisdirektor —
Telefon (02581) 531
Fernschreiber 0892 427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT ENNIGERLOH	
90	21.02.1986	1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung	173 - 174
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
91	24.02.1986	a) 9. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 "Bergstraße" - Öffentliche Auslegung -	175 - 176
92	24.02.1986	b) 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Haus Borg"	177 - 179
93	24.02.1986	c) 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd"	180 - 182
		STADT SASSENBERG	
94	19.02.1986	a) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß	183
95	25.02.1986	b) Satzungsbeschluß über die vereinfahte Änderung des Bebauungsplanes "Wasserstraße"	184 - 186

STADT TELGTE

- | | | | |
|----|------------|--|-----------|
| 96 | 17.02.1986 | a) 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Mönkediek" | 187 - 188 |
| 97 | 18.02.1986 | b) Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen | 189 |

SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH

- | | | | |
|----|-----------------------|---|-----------|
| 98 | 19.02.1986 | a) Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 301 164 364 | 190 |
| 99 | 19.02./
20.02.1986 | b) Aufgebot der Sparkassenbücher
Nr. 405 800 152
Nr. 302 655 741 und
Nr. 300 145 083 | 190 - 191 |

WASSER- UND BODENVERBAND

WARENDORF - NORD

- | | | | |
|-----|------------|-----------------------------------|-----|
| 100 | 24.02.1986 | Bekanntmachung der Hebeliste 1986 | 192 |
|-----|------------|-----------------------------------|-----|

WASSER- UND BODENVERBAND

WARENDORF-SÜD

- | | | | |
|-----|------------|-----------------------------------|-----|
| 101 | 24.02.1986 | Bekanntmachung der Hebeliste 1986 | 193 |
|-----|------------|-----------------------------------|-----|

WASSER- UND BODENVERBAND

FÜCHTORF

- | | | | |
|-----|------------|---|-----|
| 102 | 24.02.1986 | Offenlegung des Beitragsbuches und der Hebeliste 1986 | 194 |
|-----|------------|---|-----|

Gemeinde Everswinkel
Az.: 62.82.18 G1/Pl

BEKANNTMACHUNG

der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" der Gemeinde Everswinkel gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 25.2.1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeinderat beschließt die 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" entsprechend dem Änderungsplan vom 25.11.1985 als Satzung gem. § 10 BBauG. Er beschließt weiter die dazu gehörende Begründung.

Umfang der Änderung:

Im Rahmen der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" wird die überbaubare Fläche des Grundstücks Gemarkung Alverskirchen Flur 5 Nr. 454 im nördlichen Bereich um eine Fläche von 3 x 1,5 m erweitert. Außerdem wird die festgesetzte Hauptfirstrichtung von bisher Nord/Süd in Ost/West geändert.

Hinweise:

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 475) und des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGB1. I S. 949) wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche:

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 - 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet an die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der
Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Genehmigung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" der Gemeinde Everswinkel wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung rechtsverbindlich.

Der Änderungsplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel, Planungsamt, Hovestraße 5, Zimmer Nr. 13, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich der 7. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 26.2.1986


(Poll)
-Bürgermeister-

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen
Mitte- Süd"